

▶ Nachfolge

Nur jeder Dritte regelt sein digitales Erbe

Das Haus bekommt der Ehepartner, das Barvermögen die Kinder, das Kaffeesevice geht an die Nachbarin: Was mit den eigenen Besitztümern nach dem Tod passieren soll, regeln viele Menschen noch zu Lebzeiten in einem Testament. Anders ist es jedoch mit dem digitalen Erbe, also mit den Hinterlassenschaften in sozialen Netzwerken und Login-Daten zu Smartphones und Laptops, zu Profilen bei Facebook oder Instagram, zum Cloud-Speicher oder zu kostenpflichtigen Online-Diensten wie Netflix, Spotify und Co.

Nur 13 Prozent der Internetnutzer haben ihren digitalen Nachlass vollständig geregelt. Weitere 18 Prozent haben sich zumindest teilweise darum gekümmert. 65 Prozent geben jedoch an, für den Fall ihres Todes in diesem Bereich nicht vorgesorgt zu haben. Das hat eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitkom ergeben. Immerhin: Das Problembewusstsein steigt. 2017 waren es noch 80 Prozent, die sich nicht um ihren digitalen Nachlass gekümmert haben.

▶ QUELLE

- www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Dritte-regelt-digitales-Erbe

▶ Vertragsrecht

Fitnessstudio: Keine Kündigung ohne aussagekräftiges Attest

Viele Senioren besuchen Fitnessstudios, um ihre Gesundheit zu fördern oder weil behandelnde Ärzte dies empfehlen. Wer aber während der Vertragslaufzeit erkrankt und nicht mehr im Studio trainieren kann, muss aussagekräftige Atteste vorlegen. Werden allgemein „gesundheitliche Gründe“ bescheinigt, die den Besuch des Studios nicht mehr erlauben, genügt dies nicht.

Das hat das AG Frankfurt a. M. entschieden (25.9.19, 31 C 2619/19, Abruf-Nr. 213388, rkr.). Zwar kann ein Fitnessstudio-Vertrag außerordentlich gekündigt werden, wenn der Betroffene sportunfähig ist. Die Kündigung sollte aber mit einem ärztlichem Attest erfolgen, das auch die konkrete Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkungen nennt.

Im vorliegenden Fall verlangte ein Studiobetreiber rückständige Mitgliedsbeiträge. Der Kunde berief sich hingegen auf sein Kündigungsrecht aus „gesundheitlichen Gründen“, wie es im Attest stand. Woran er jedoch konkret litt, ging aus dem Attest nicht hervor. Im Verfahren hätte er aber nachprüfbar vortragen und darlegen müssen, welche Erkrankung oder Einschränkungen die sportlichen Betätigungen im Studio nicht zulassen. Dies tat der Kunde jedoch nicht. Er wollte, dass das Gericht dies selbst aufklärt und die behandelnde Ärztin hierzu hört. Dies lehnte das AG als unzulässiges Beweisangebot zur Ausforschung des Sachverhalts ab.

Das Problem-
bewusstsein steigt



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 213388

„Gesundheitliche
Gründe“ ist zu
unbestimmt